

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 35/Jahrgang 2006	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	29.12.2006
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Irfan Asik, Heinrich-Lemberg-Str. 17, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005077746/23 am 29.11.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.11.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.12.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Frank Richter, Bahnhofstr. 118, 47138 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005075752/22 am 12.10.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.10.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alexander Görke, Prinzeß-Luise-Str. 77, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005077204/23 am 12.12.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.12.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ülkü Eyüboğlu, Möllhofstr. 37, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000387900/44 am 14.12.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.12.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sebastian Hoffmann, Limburgstr. 2, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-JE209 am 17.10.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma Euro-Ass Assecuranz- und Immobilien Service GmbH, Eintrachtstr. 60, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-EU190 am 15.11.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Bekanntmachung
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr für das
Haushaltsjahr 2007

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2007 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NW **ab dem 02.01.2007** in der Bürgeragentur, Schloßstr. 22/ Ecke Löhberg, 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom **02.01.2007 - 19.01.2007** Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der Bürgeragentur während der angegebenen Dienstzeiten zu Protokoll gegeben oder der Stadt schriftlich zugeleitet werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

Mühlenfeld

Bekanntmachung
Beteiligungsbericht 2004/2005

Gemäß § 112 Abs. 3 GO NW hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Als Datenbasis für den nunmehr vorliegenden achten Beteiligungsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen die Abschlüsse für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 der städtischen Beteiligungen. Der Beteiligungsbericht enthält neben den Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen, Beteili-

gungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane auch unternehmensspezifische Informationen zur Entwicklung der Gesellschaften.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Zu diesem Zweck liegen Exemplare des Beteiligungsberichtes zu den üblichen Öffnungszeiten in der Rathausbücherei zur Einsichtnahme aus. Zudem wird der Bericht im städtischen Intranet zum Download zur Verfügung stehen.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

Bonan
Stadtkämmerer

Bekanntmachung

Bebauungsplan „August-Thyssen-Straße / Alpenbach – I 22“

Vom 15.12.2006

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 den Bebauungsplan „August-Thyssen-Straße / Alpenbach – I 22“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „August-Thyssen-Straße / Alpenbach – I 22“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr, in Mintard, zwischen August-Thyssen-Straße im Westen und dem Alpenbach im Osten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Verbandsbebauungsplan Kettwig – Mülheim „Ruhraue“ vom 30.05.1963, deren Aufhebung der Rat der Stadt am 14.12.2006 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster Mülheim an der Ruhr, im Rathaus, Zimmer 367, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

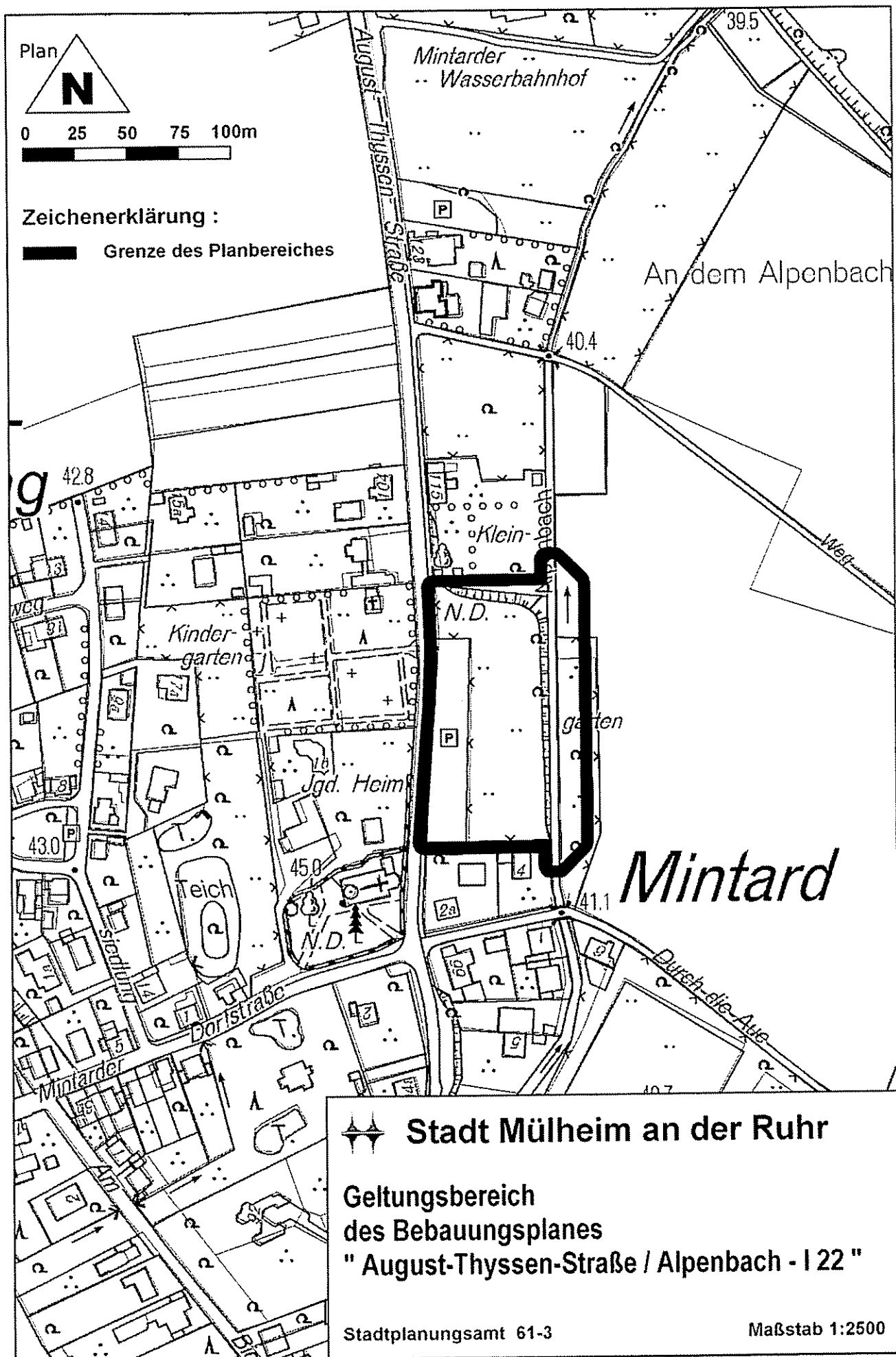
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15. Dezember 2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



**Achte Änderungssatzung vom 18.12.2006 zur
Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22. 12. 1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 04. 2005 (GV. NRW. S. 488) sowie § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 06. 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV. NRW. S. 463) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach den auf den angeschlossenen Grundstücken bezogenen Frischwassermengen. Diese werden im Falle des Absatzes 2, Buchstabe a, anhand der Frischwassermengen festgestellt, die das Wasserversorgungsunternehmen in der dem Veranlagungsjahr zweitvorhergehenden Jahr beginnenden und im Vorjahr des Veranlagungsjahres endenden Abrechnungsperiode den einzelnen Grundstücken zugeführt hat. Diese Verbrauchsdaten werden für die Gebührenfestsetzung auf einen kalenderjahresbezogenen Durchschnittswert umgerechnet.

Artikel 2

Im § 10 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1

Für beitragspflichtige Mitglieder wasserwirtschaftlicher Verbände beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a. je Kubikmeter Schmutzwasser | 1,00 € |
| b. je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 0,73 € |

§ 10 Absatz 2

Für die übrigen Benutzer beträgt die Abwassergebühr jährlich

- | | |
|--|--------|
| a. je Kubikmeter Schmutzwasser | 2,07 € |
| b. je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche | 0,92 € |

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Achte Änderungssatzung vom 18.12.2006 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Satzung vom 14.12.2006
über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern
der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2007
(Hebesatzsatzung 2007)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl. I. S. 2676) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 470 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 14.12.2006 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2007 (Hebesatzsatzung 2007)** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Verordnung vom 21.12.2006

zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 27.12.1993, in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.10.2005

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1, Abs. 3 und 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22.08.2006, in Verbindung mit § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990, geändert durch Artikel 184 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005, und §§ 1 Abs. 3, 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005, hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde in seiner Sitzung am 14.12.2006 für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr zugelassenen Taxen die folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 27.12.1993, in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.10.2005, werden die nachstehenden Bestimmungen geändert:

§ 2 erhält die folgende Fassung:

Entgelt für die Beförderung im Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird unabhängig von der Zahl der beförderten Personen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

Grundentgelt	2,50 €
Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte Bestellung und Benutzung einer Großraumtaxi (für die tatsächliche Beförderung von mehr als vier Personen)	5,00 €

Fortschaltbetrag 0,10 € für jeweils weitere 62,50 m = 1,60 €
je km werktags von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr

0,10 € für jeweils weitere 58,82 m = 1,70 €
je km werktags von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr
– 24.00 Uhr

Wartezeitentgelt 0,10 € für jeweils 17,6 Sek. = 20,45 €
je Stunde bis 5 Min.

0,10 € für jeweils 11,7 Sek. = 30,68 €
je Stunde ab 6. Minute

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während ihrer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von dem/der Taxifahrer(in) zu vertretenden, verkehrsbedingten Gründen.

- (2) Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.
- (3) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist vom Besteller, unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeiten, der zweifache Grundpreis zu zahlen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen ausser Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Verordnung vom 21.12.2006 zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 27.12.1993, in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.10.2005** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Betriebssatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Eigenbetrieb
„Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 14.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- (1) Der Betrieb wird nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Vorschriften der GO und der EigVO NRW als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist bzw. sind
 - a) die Personenbeförderung mit Fahrgastschiffen,
 - b) die Verwaltung des Hafens und der Betrieb der Hafenbahn,
 - c) die Erzeugung von Strom durch Wasserkraft,
 - d) der Betrieb von Tiefgaragen,
 - e) das Erbringen zentraler Dienstleistungen sowie
 - f) alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Betriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Der Rat der Stadt bestellt auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters eine/einen Betriebsleiterin/Betriebsleiter und beauftragt sie/ihn mit der Leitung des Betriebs.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung obliegt, gehören u.a.:
 - Abschluss von Verträgen mit Kunden, Abnehmern und Nutzern,
 - Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Bewirtschaftung,
 - Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

- Abschluss von Werk-, Dienst- und Betriebsführungsverträgen sowie
 - alle Verpflichtungsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans oder aufgrund besonderer Ermächtigungen durch den Rat der Stadt oder den Betriebsausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind; die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer, die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und die/den für den Betrieb zuständige/zuständigen Beigeordnete/Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus Stadtverordneten und zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürgern; die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen wird vom Rat der Stadt festgelegt.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt neben der Betriebsleitung im Regelfall die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete teil. Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 GO - die Angelegenheiten des Betriebs vor dem Betriebsausschuss selbständig. Sie bestimmt, welche weiteren Betriebsangehörigen an den Sitzungen teilzunehmen haben.
- (3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.
- (4) Soweit die GO, die EigVO NRW bzw. diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen, ist der Betriebsausschuss unter Beachtung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Hauptsatzung), insbesondere nach Maßgabe der Ziffer 2. (Wertgrenzen) der Anlage II zur Hauptsatzung, für alle Angelegenheiten des Betriebs zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Zuständigkeiten umfassen unter anderem die Überwachung der Betriebsleitung und die Kontrolle der Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und des mittelfristigen Finanzplans. Zuständig ist der Betriebsausschuss auch
- für die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Absatz 5 EigVO NRW, soweit sie 10%, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht durch Minderausgaben bei anderen Vorhaben des Vermögensplans ausgeglichen werden können;

- für die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Nettobetrag von 125.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt (ausgenommen die Angelegenheiten, die nach GO, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt der Zuständigkeit des Rates der Stadt vorbehalten sind) und
 - für Grundstücksgeschäfte, Planungs- und Baubeschlüsse sowie die Erteilung von diesbezüglichen Aufträgen.
- (5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften nach den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5

Zuständigkeiten anderer Gremien

Vom Entscheidungsrecht des Betriebsausschusses ausgenommen sind solche Angelegenheiten des Betriebs, die nach den Bestimmungen der GO, der EigVO NRW und/oder der Hauptsatzung anderen Gremien vorbehalten sind.

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, Beigeordnete/Beigeordneter und Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

- (1) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen und achtet darauf, dass ein angemessener Interessenausgleich zwischen Betrieb und anderen Teilen der Stadtverwaltung bzw. den städtischen Sondervermögen erfolgt.
- (3) Die/der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Beigeordnete vertritt in ihrem/seinem Geschäftsbereich die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister in den Angelegenheiten des Betriebs. Sie/er hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bei der Durchführung der ihr/ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Übernimmt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der/des zuständigen Beigeordneten nicht, so hat sie sich zunächst an die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zu wenden.
- (4) Tritt die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer einer der ihr/ihm gemäß § 7 EigVO NRW vorzulegenden Unterlagen (Entwurf des Wirtschaftsplans, Entwurf des Jahresabschlusses, Vierteljahresübersichten, Ergebnisse der Betriebsstatistik und Kostenrechnungen) nicht bei, sind die unterschiedlichen Auffassungen der/des Stadtkämmerin/Stadtkämmerers und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

§ 7

Vertretung des Betriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen und die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten des Betriebs vertritt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ bzw. „Der Oberbürgermeister Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der laufenden Betriebsführung liegen, werden von der/von dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder seiner/seinem Stellvertreter/in und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 8

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.000.000,00 €.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt zu führen. Die Betriebsleitung hat § 82 GO analog anzuwenden.
- (2) Die Betriebsleitung legt den Wirtschaftsplan über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Zusätzlich zum Wirtschaftsplan ist ein 5-jähriger Finanzplan aufzustellen.
- (3) Die Berichte gemäß § 20 EigVO NRW (Vierteljahresübersichten) werden von der Betriebsleitung über die/den jeweilige/n Beigeordnete/Beigeordneten der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, der/dem Stadtkämmerin/Stadtkämmerer und dem Betriebsausschuss vorgelegt.
- (4) Eine erhebliche Verschlechterung im Sinne des § 14 Absatz 2 Buchstabe a) EigVO NRW liegt vor, wenn
 - a) im Erfolgsplan die Erträge um mehr als 10 % hinter dem Gesamtbetrag der Planansätze zurückbleiben und diese nicht durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden können,

- b) im Erfolgsplan die Aufwendungen den Gesamtbetrag der Planansätze um mehr als 10 % übersteigen und diese nicht durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden können oder
- c) im Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 250.000,00 € überschritten werden soll.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht

Nach Aufstellung und Prüfung durch eine/einen Wirtschaftsprüfer/in sind Jahresabschluss und Lagebericht spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

§ 11

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschuss an die Stelle des Finanzausschusses tritt.

§ 12

Prüfung

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 05.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Eigenbetrieb „Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr“ vom 20.12.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Betriebssatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“ vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 14.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- (1) Der Betrieb wird nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Vorschriften der GO und in entsprechender Anwendung der EigVO NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Aufgabe des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und forschung sowie der Betrieb und die Unterhaltung kultureller Einrichtungen.
- (3) In die Zuständigkeit des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr gehören folgende Einrichtungen:
 - Theater- und Koordinationsbüro
 - Musikschule
 - Stadtbücherei
 - Stadtarchiv
 - Städtische Museen:
Kunstmuseum in der Alten Post, Heimatmuseum Tersteegenhaus, Büromuseum
 - Begegnungsstätten:
Alte Post, Feldmann-Stiftung, Kloster Saarn
 - Heinrich-Thöne-VolkshochschuleDas Nähere regeln die Satzungen der zugehörigen Einrichtungen.
- (4) Der Betrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (6) Der Betrieb darf keinen natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben oder andere Vergünstigungen, die dem Satzungszweck fremd sind oder der wirtschaftlichen Betriebsführung widersprechen, besondere Vorteile verschaffen.
- (7) Bei Auflösung des Betriebs ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt den Namen „Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Der Rat der Stadt bestellt auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters eine/einen Betriebsleiterin/Betriebsleiter und beauftragt sie/ihn mit der Leitung des Betriebs.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung obliegt, gehören u.a.:
 - Abschluss von Verträgen mit Kunden, Abnehmern und Nutzern,
 - Einsatz des Personals,
 - Abschluss von Werk- und Honorarverträgen,
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - alle Verpflichtungsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans oder auf Grund besonderer Ermächtigungen durch den Rat der Stadt oder den Betriebsausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind; die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer, die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und die/den für den Betrieb zuständige/zuständigen Beigeordnete/Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus Stadtverordneten und zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern; die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen wird vom Rat festgelegt. An den Sitzungen nehmen die Beschäftigtenvertreter/innen mit beratender Stimme teil.

- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt neben der Betriebsleitung im Regelfall die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete teil. Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 GO – die Angelegenheiten des Betriebs vor dem Betriebsausschuss selbständig. Sie bestimmt, welche weiteren Betriebsangehörigen an den Sitzungen teilzunehmen haben.
- (3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.
- (4) Soweit die GO, die EigVO NRW bzw. diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen, ist der Betriebsausschuss unter Beachtung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Hauptsatzung), insbesondere nach Maßgabe der Ziffer 2. (Wertgrenzen) der Anlage II zur Hauptsatzung, für alle Angelegenheiten des Betriebs zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Zuständigkeiten umfassen unter anderem die Überwachung der Betriebsleitung und die Kontrolle der Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und des mittelfristigen Finanzplans. Zuständig ist der Betriebsausschuss auch
- für die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Absatz 5 EigVO NRW, soweit sie 10%, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht durch Minderausgaben bei anderen Vorhaben des Vermögensplans ausgeglichen werden können und
 - für die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Nettobetrag von 125.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt (ausgenommen die Angelegenheiten, die nach GO, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt der Zuständigkeit des Rates der Stadt vorbehalten sind).
- (5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften nach den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5

Zuständigkeiten anderer Gremien

Vom Entscheidungsrecht des Betriebsausschusses ausgenommen sind solche Angelegenheiten des Betriebs, die nach den Bestimmungen der GO, der EigVO NRW und/oder der Hauptsatzung anderen Gremien vorbehalten sind. Dazu gehören auch die Angelegenheiten, die den Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 1 GO und § 11 der Hauptsatzung in Verbindung mit der Anlage III zur Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, Beigeordnete/Beigeordneter und Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

- (1) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen und achtet darauf, dass ein angemessener Interessenausgleich zwischen Betrieb und anderen Teilen der Stadtverwaltung bzw. den städtischen Sondervermögen erfolgt.
- (3) Die/der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Beigeordnete vertritt in ihrem/seinem Geschäftsbereich die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister in den Angelegenheiten des Betriebs. Sie/er hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bei der Durchführung der ihr/ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Übernimmt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der/des zuständigen Beigeordneten nicht, so hat sie sich zunächst an die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zu wenden.
- (4) Tritt die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer einer der ihr/ihm gemäß § 7 EigVO NRW vorzulegenden Unterlagen (Entwurf des Wirtschaftsplans, Entwurf des Jahresabschlusses, Vierteljahresübersichten, Ergebnisse der Betriebsstatistik und Kostenrechnungen) nicht bei, sind die unterschiedlichen Auffassungen der/des Stadtkämmerin/Stadtkämmerers und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

§ 7

Personalangelegenheiten

Die Beschäftigten werden im Auftrag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters von der Betriebsleitung eingestellt, ein- bzw. höhergruppiert oder entlassen. Ziffer 3.1.3 Satz 1 Buchstabe b) der Anlage II zur Hauptsatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Vertretung des Betriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen und die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten des Betriebs vertritt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung beauftragt im Einvernehmen mit der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bis zu zwei Mitarbeiter/innen mit der Stellvertretung der Betriebsleitung.

- (3) Die Betriebsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister den Kreis der Beauftragten. Ferner bestimmt sie den Umfang der Vertretungsbefugnisse der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten.
- (4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung der Betriebsleitung unterzeichnet „In Vertretung (I. V.)“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag (I. A.)“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“ bzw. „Der Oberbürgermeister Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (5) Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der laufenden Betriebsführung liegen, werden von der/von dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder seiner/seinem Stellvertreter/in und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 140.000 €.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt zu führen. Die Betriebsleitung hat § 82 GO analog anzuwenden.
- (2) Die Betriebsleitung legt den Wirtschaftsplan über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Zusätzlich zum Wirtschaftsplan ist ein 5-jähriger Finanzplan aufzustellen.
- (3) Die Berichte gemäß § 20 EigVO NRW (Vierteljahresübersichten) werden von der Betriebsleitung über die/den jeweilige/n Beigeordnete/Beigeordneten der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, der/dem Stadtkämmerin/Stadtkämmerer und dem Betriebsausschuss vorgelegt.
- (4) Eine erhebliche Verschlechterung im Sinne des § 14 Absatz 2 Buchstabe a) EigVO NRW liegt vor, wenn
 - a) im Erfolgsplan die Erträge um mehr als 10 % hinter dem Gesamtbetrag der Planansätze zurückbleiben und diese nicht durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden können,

- b) im Erfolgsplan die Aufwendungen den Gesamtbetrag der Planansätze um mehr als 10 % übersteigen und diese nicht durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden können oder
- c) im Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 250.000 € überschritten werden soll.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht

Nach Aufstellung und Prüfung durch eine/einen Wirtschaftsprüfer/in sind Jahresabschluss und Lagebericht spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

§ 12

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschuss an die Stelle des Finanzausschusses tritt.

§ 13

Prüfung

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.08.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“ vom 20.12.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Betriebssatzung

der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 14.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- (1) Der Betrieb wird nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Vorschriften der GO und in entsprechender Anwendung der EigVO NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Betriebs ist die Abwasserbeseitigung sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Weiterhin übernimmt der Betrieb die Verwaltung des Abwassergebührenhaushalts und trägt in diesem Zusammenhang die Aufwendungen für alle mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängenden hoheitlichen Tätigkeiten.
- (3) Das vom Rat der Stadt beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept sowie weitere im Zusammenhang mit dem Betriebszweck vom Rat der Stadt beschlossene Zielsetzungen in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage für die Aufgabenerfüllung des Betriebes, einschließlich verpflichtender Beschlüsse des Rates der Stadt zu stadtentwicklungspolitischen Maßnahmen, städtebaulichen Prioritätensetzungen und die dem Haushaltsplan zugrundeliegenden Straßenbauprogramme.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Der Rat der Stadt bestellt auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters eine/einen Betriebsleiterin/Betriebsleiter und beauftragt sie/ihn mit der Leitung des Betriebs.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung obliegt, gehören u.a.:
 - Abschluss von Verträgen mit Kunden, Abnehmern und Nutzern,
 - Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,
 - Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - Abschluss von Werk- und Honorarverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind; die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer, die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und die/den für den Betrieb zuständige/zuständigen Beigeordnete/Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus den Stadtverordneten und zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürgern, die auch Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des zugeordneten Fachausschusses des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr sind; die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen wird vom Rat festgelegt.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt neben der Betriebsleitung im Regelfall die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete teil. Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 GO - die Angelegenheiten des Betriebs vor dem Betriebsausschuss selbständig. Sie bestimmt, welche weiteren Betriebsangehörigen an den Sitzungen teilzunehmen haben.
- (3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.
- (4) Soweit die GO, die EigVO NRW bzw. diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen, ist der Betriebsausschuss unter Beachtung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Hauptsatzung), insbesondere nach Maßgabe der Ziffer 2. (Wertgrenzen) der Anlage II zur Hauptsatzung, für alle Angelegenheiten des Betriebs zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Zuständigkeiten umfassen unter anderem die Überwachung der

Betriebsleitung und die Kontrolle der Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und des mittelfristigen Finanzplans. Zuständig ist der Betriebsausschuss auch

- für die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Absatz 5 EigVO NRW, soweit sie 10%, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht durch Minderausgaben bei anderen Vorhaben des Vermögensplans ausgeglichen werden können und
 - für die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Nettobetrag von 125.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt (ausgenommen die Angelegenheiten, die nach GO, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt der Zuständigkeit des Rates der Stadt vorbehalten sind).
- (5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften nach den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5

Zuständigkeiten anderer Gremien

Vom Entscheidungsrecht des Betriebsausschusses ausgenommen sind solche Angelegenheiten des Betriebs, die nach den Bestimmungen der GO, der EigVO NRW und/oder der Hauptsatzung anderen Gremien vorbehalten sind. Dazu gehören auch die Angelegenheiten, die den Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 1 GO und § 11 der Hauptsatzung in Verbindung mit der Anlage III zur Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, Beigeordnete/Beigeordneter und Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

- (1) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen und achtet darauf, dass ein angemessener Interessenausgleich zwischen Betrieb und anderen Teilen der Stadtverwaltung bzw. den städtischen Sondervermögen erfolgt.
- (3) Die/der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Beigeordnete vertritt in ihrem/seinem Geschäftsbereich die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister in den Angelegenheiten des Betriebs. Sie/er hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bei der Durchführung der ihr/ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Übernimmt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die

Durchführung einer Weisung der/des zuständigen Beigeordneten nicht, so hat sie sich zunächst an die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zu wenden.

- (4) Tritt die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer einer der ihr/ihm gemäß § 7 EigVO NRW vorzulegenden Unterlagen (Entwurf des Wirtschaftsplans, Entwurf des Jahresabschlusses, Vierteljahresübersichten, Ergebnisse der Betriebsstatistik und Kostenrechnungen) nicht bei, sind die unterschiedlichen Auffassungen der/des Stadtkämmerin/Stadtkämmerers und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

§ 7

Vertretung des Betriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen und die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten des Betriebs vertritt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister den Kreis der Beauftragten. Ferner bestimmt sie den Umfang der Vertretungsbefugnisse der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung der Betriebsleitung unterzeichnet „In Vertretung (I. V.)“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag (I. A.)“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ bzw. „Der Oberbürgermeister Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (4) Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der laufenden Betriebsführung liegen, werden von der/von dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder seiner/seinem Stellvertreter/in und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 8

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000.000 €.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt zu führen. Die Betriebsleitung hat § 82 GO analog anzuwenden.

- (2) Die Betriebsleitung legt den Wirtschaftsplan über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Zusätzlich zum Wirtschaftsplan ist ein 5-jähriger Finanzplan aufzustellen.
- (3) Die Berichte gemäß § 20 EigVO NRW (Vierteljahresübersichten) werden von der Betriebsleitung über die/den jeweilige/n Beigeordnete/Beigeordneten der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, der/dem Stadtkämmerin/ Stadtkämmerer und dem Betriebsausschuss vorgelegt.
- (4) Eine erhebliche Verschlechterung im Sinne des § 14 Absatz 2 Buchstabe a) EigVO NRW liegt vor, wenn
- a) im Erfolgsplan die Erträge um mehr als 10 % hinter dem Gesamtbetrag der Planansätze zurückbleiben und diese nicht durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden können,
 - b) im Erfolgsplan die Aufwendungen den Gesamtbetrag der Planansätze um mehr als 10 % übersteigen und diese nicht durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden können oder
 - c) im Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 250.000 € überschritten werden soll.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht

Nach Aufstellung und Prüfung durch eine/einen Wirtschaftsprüfer/in sind Jahresabschluss und Lagebericht spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

§ 11

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschuss an die Stelle des Finanzausschusses tritt.

§ 12

Prüfung

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18.12.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.10.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr“ vom 20.12.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Betriebssatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Mülheimer Grün und Wald“ vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 14.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- (1) Der Betrieb wird nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Vorschriften der GO und in entsprechender Anwendung der EigVO NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Oberstes Ziel des Betriebes "Mülheimer Grün und Wald" ist die Erhaltung und Optimierung der ökologischen und Erholungsfunktionen des Mülheimer Waldes und der Grünflächen der Stadt. Damit wird auch den Zielen des Arten- und Klimaschutzes Rechnung getragen. Zur Kennzeichnung des Betriebes ist ein ökologisches Gütesiegel anzustreben. Die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe ist in diesem Oberziel unterzuordnen. Die Arbeiten im Wald und in ökologisch oder kulturell sensiblen Bereichen sind zur Qualitätssicherung durch geschultes Personal durchzuführen. Fremdvergabe von Pflegeaufgaben kommt nur für weniger sensible Bereiche in Betracht. Dem Betrieb sind die für eine sparsame Bewirtschaftung erforderlichen Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang bereitzustellen, denn in einem dicht besiedelten Industriegebiet ist eine kostendeckende Bewirtschaftung ausgeschlossen.
- (3) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 - die bedarfsorientierte Planung und Koordination von Leistungen zum Bau von Anlagen in den Bereichen Grün, Erholung, Sport und Spiel,
 - die vereinbarungsgemäße Durchführung von Pflegeleistungen im Grünbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr,
 - die Bereitstellung von Bestattungsmöglichkeiten und Gewährleistung des Bestattungsbetriebes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,

- die Sicherung des Ökosystems Wald und seiner Funktionen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und die Erfüllung der Vorgaben des Forstbetriebsplanes und des Waldentwicklungsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr,
 - ein nachfrageorientiertes Angebot spezifischer Gärtnerleistungen
- sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Eingeschlossen sind die mit dem Betriebszweck zusammenhängenden hoheitlichen Tätigkeiten soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Die vom Rat beschlossene Friedhofsatzung sowie alle weiteren im Zusammenhang mit dem Betriebszweck vom Rat der Stadt beschlossenen Zielsetzungen in der jeweiligen Fassung sind Grundlage für die Aufgabenerfüllung des Betriebes, einschließlich verpflichtender Beschlüsse des Rates der Stadt zu stadtentwicklungspolitischen Maßnahmen und städtebaulichen Prioritäten.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt den Namen „Mülheimer Grün und Wald“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Der Rat der Stadt bestellt auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters eine/einen Betriebsleiterin/Betriebsleiter und beauftragt sie/ihn mit der Leitung des Betriebs.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung obliegt, gehören u.a.:
- Abschluss von Verträgen mit Kunden, Abnehmern und Nutzern,
 - Einsatz des Personals,
 - Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,
 - Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - Abschluss von Werk- und Honorarverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind; die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer, die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und die/den für den Betrieb zuständige/zuständigen Beigeordnete/Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus den Stadtverordneten und zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürgern, die auch Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des zugeordneten Fachausschusses des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr sind; die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen wird vom Rat festgelegt. An den Sitzungen nehmen die Beschäftigtenvertreter/innen mit beratender Stimme teil.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt neben der Betriebsleitung im Regelfall die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete teil. Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 GO - die Angelegenheiten des Betriebs vor dem Betriebsausschuss selbständig. Sie bestimmt, welche weiteren Betriebsangehörigen an den Sitzungen teilzunehmen haben.
- (3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.
- (4) Soweit die GO, die EigVO NRW bzw. diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen, ist der Betriebsausschuss unter Beachtung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Hauptsatzung), insbesondere nach Maßgabe der Ziffer 2. (Wertgrenzen) der Anlage II zur Hauptsatzung, für alle Angelegenheiten des Betriebs zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Zuständigkeiten umfassen unter anderem die Überwachung der Betriebsleitung und die Kontrolle der Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und des mittelfristigen Finanzplans. Zuständig ist der Betriebsausschuss auch
 - für die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Absatz 5 EigVO NRW, soweit sie 10%, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht durch Minderausgaben bei anderen Vorhaben des Vermögensplans ausgeglichen werden können und
 - für die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Nettobetrag von 125.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt (ausgenommen die Angelegenheiten, die nach GO, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt der Zuständigkeit des Rates der Stadt vorbehalten sind).
- (5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften nach den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5

Zuständigkeiten anderer Gremien

Vom Entscheidungsrecht des Betriebsausschusses ausgenommen sind solche Angelegenheiten des Betriebs, die nach den Bestimmungen der GO, der EigVO NRW und/oder der Hauptsatzung anderen Gremien vorbehalten sind. Dazu gehören auch die Angelegenheiten, die den Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 1 GO und § 11 der Hauptsatzung in Verbindung mit der Anlage III zur Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, Beigeordnete/Beigeordneter und Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

- (1) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen und achtet darauf, dass ein angemessener Interessensausgleich zwischen Betrieb und anderen Teilen der Stadtverwaltung bzw. den städtischen Sondervermögen erfolgt.
- (3) Die/der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Beigeordnete vertritt in ihrem/seinem Geschäftsbereich die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister in den Angelegenheiten des Betriebs. Sie/er hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bei der Durchführung der ihr/ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Übernimmt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der/des zuständigen Beigeordneten nicht, so hat sie sich zunächst an die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zu wenden.
- (4) Tritt die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer einer der ihr/ihm gemäß § 7 EigVO NRW vorzulegenden Unterlagen (Entwurf des Wirtschaftsplans, Entwurf des Jahresabschlusses, Vierteljahresübersichten, Ergebnisse der Betriebsstatistik und Kostenrechnungen) nicht bei, sind die unterschiedlichen Auffassungen der/des Stadtkämmerin/Stadtkämmerers und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

§ 7

Personalangelegenheiten

Die Beschäftigten werden im Auftrag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters von der Betriebsleitung eingestellt, ein- bzw. höhergruppiert oder entlassen. Ziffer 3.1.3 Satz 1 Buchstabe b) der Anlage II zur Hauptsatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Vertretung des Betriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen und die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten des Betriebs vertritt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung beauftragt im Einvernehmen mit der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bis zu zwei Mitarbeiter/innen mit der Stellvertretung der Betriebsleitung.
- (3) Die Betriebsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister den Kreis der Beauftragten. Ferner bestimmt sie den Umfang der Vertretungsbefugnisse der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten.
- (4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung der Betriebsleitung unterzeichnet „In Vertretung (I. V.)“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag (I. A.)“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin Mülheimer Grün und Wald“ bzw. „Der Oberbürgermeister Mülheimer Grün und Wald“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (5) Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der laufenden Betriebsführung liegen, werden von der/von dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder seiner/seinem Stellvertreter/in und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 2.556.459,00 €.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt zu führen. Die Betriebsleitung hat § 82 GO analog anzuwenden.
- (2) Die Betriebsleitung legt den Wirtschaftsplan über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Zusätzlich zum Wirtschaftsplan ist ein 5-jähriger Finanzplan aufzustellen.

- (3) Die Berichte gemäß § 20 EigVO NRW (Vierteljahresübersichten) werden von der Betriebsleitung über die/den jeweilige/n Beigeordnete/Beigeordneten der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, der/dem Stadtkämmerin/Stadtkämmerer und dem Betriebsausschuss vorgelegt.
- (4) Eine erhebliche Verschlechterung im Sinne des § 14 Absatz 2 Buchstabe a) EigVO NRW liegt vor, wenn
- a) im Erfolgsplan die Erträge um mehr als 10 % hinter dem Gesamtbetrag der Planansätze zurückbleiben und diese nicht durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden können,
 - b) im Erfolgsplan die Aufwendungen den Gesamtbetrag der Planansätze um mehr als 10 % übersteigen und diese nicht durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden können oder
 - c) im Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 250.000 € überschritten werden soll.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht

Nach Aufstellung und Prüfung durch eine/einen Wirtschaftsprüfer/in sind Jahresabschluss und Lagebericht spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

§ 12

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschuss an die Stelle des Finanzausschusses tritt.

§ 13

Prüfung

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Mülheimer Grün und Wald“ vom 20.12.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Betriebssatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr“ (IS) vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 14.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- (1) Der Betrieb wird nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Vorschriften der GO und in entsprechender Anwendung der EigVO NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist es, für die Stadt Mülheim an der Ruhr den städtischen Grundbesitz zu bewirtschaften und zu optimieren.
- (3) Der Betrieb hat insbesondere die Aufgabe, im Interesse einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen Versorgung der Organisationseinheiten der Stadt Mülheim an der Ruhr Grundstücke zu erwerben, zu entwickeln, zu bewirtschaften und zu verwerten sowie Gebäude und Räume anzumieten und zu bewirtschaften. Gebäude, Räumlichkeiten und Grundstücke, die zu diesem Zweck übertragen, erworben, angemietet oder angepachtet sind, werden von dem Betrieb eigenverantwortlich geführt. Die Versorgung der Organisationseinheiten wird auf der Basis eines Mieter-/Vermieterverhältnisses als Kundendienstleistung erbracht.
- (4) Die Bewirtschaftung und Optimierung anderer Immobilien, die nicht der Versorgung der Organisationseinheiten dienen, erfolgt in gleicher Weise im Auftrag der Stadt
- (5) Die Aufgabe der Bewirtschaftung und Optimierung bezieht sich nicht auf
 1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze,
 2. öffentliche Grün- und Parkanlagen sowie Waldgrundstücke,
 3. Grundstücke, die für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen vorgehalten werden,
 4. Immobilien, die bei den übrigen städtischen Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen oder bei den städtischen Eigengesellschaften bilanziert sind.

- (6) Der Betrieb kann auch alle sonstigen, die Betriebszwecke des Absatzes 3 fördernden Geschäfte tätigen.
- (7) Der Betrieb darf keinen natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben oder andere Vergünstigungen, die dem Satzungszweck fremd sind oder der wirtschaftlichen Betriebsführung widersprechen, besondere Vorteile verschaffen.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt den Namen „ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Der Rat der Stadt bestellt auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters eine/einen Betriebsleiterin/Betriebsleiter und beauftragt sie/ihn mit der Leitung des Betriebs.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung obliegt, gehören u.a.:
 - Abschluss von Verträgen mit Kunden, Abnehmern und Nutzern,
 - Einsatz des Personals,
 - Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,
 - Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - Abschluss von Werk- und Honorarverträgen.

Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes selbständig über den Abschluss von Grundstücksgeschäften, soweit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr nicht besondere Zuständigkeiten gegeben sind.

Die Betriebsleitung bereitet selbständig den Abschluss von Grundstücksgeschäften vor.

- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind; die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer, die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und die/den für den Betrieb zuständige/zuständigen Beigeordnete/Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus Stadtverordneten und zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern; die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen wird vom Rat festgelegt. An den Sitzungen nehmen die Beschäftigtenvertreter/innen mit beratender Stimme teil.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt neben der Betriebsleitung im Regelfall die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete teil. Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 GO – die Angelegenheiten des Betriebs vor dem Betriebsausschuss selbständig. Sie bestimmt, welche weiteren Betriebsangehörigen an den Sitzungen teilzunehmen haben.
- (3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.
- (4) Soweit die GO, die EigVO NRW bzw. diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen, ist der Betriebsausschuss unter Beachtung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr, insbesondere nach Maßgabe der Ziffer 2. (Wertgrenzen) der Anlage II zur Hauptsatzung, für alle Angelegenheiten des Betriebs zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Zuständigkeiten umfassen unter anderem die Überwachung der Betriebsleitung und die Kontrolle der Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und des mittelfristigen Finanzplans. Zuständig ist der Betriebsausschuss auch
 - für die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Absatz 5 EigVO NRW, soweit sie 10%, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht durch Minderausgaben bei anderen Vorhaben des Vermögensplans ausgeglichen werden können,
 - für die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Nettobetrag von 125.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt (ausgenommen die Angelegenheiten, die nach GO, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt der Zuständigkeit des Rates der Stadt vorbehalten sind) und
 - für Grundstücksgeschäfte, Planungs- und Baubeschlüsse sowie die Erteilung von diesbezüglichen Aufträgen.
- (5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften nach den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5

Zuständigkeiten anderer Gremien

Vom Entscheidungsrecht des Betriebsausschusses ausgenommen sind solche Angelegenheiten des Betriebs, die nach den Bestimmungen der GO, der EigVO NRW und/oder der Hauptsatzung anderen Gremien vorbehalten sind. Dazu gehören auch die Angelegenheiten, die den Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 1 GO und § 11 der Hauptsatzung in Verbindung mit der Anlage III zur Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, Beigeordnete/Beigeordneter und Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

- (1) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen und achtet darauf, dass ein angemessener Interessensausgleich zwischen Betrieb und anderen Teilen der Stadtverwaltung bzw. den städtischen Sondervermögen erfolgt.
- (3) Die/der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Beigeordnete vertritt in ihrem/seinem Geschäftsbereich die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister in den Angelegenheiten des Betriebs. Sie/er hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bei der Durchführung der ihr/ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Übernimmt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der/des zuständigen Beigeordneten nicht, so hat sie sich zunächst an die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zu wenden.
- (4) Tritt die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer einer der ihr/ihm gemäß § 7 EigVO NRW vorzulegenden Unterlagen (Entwurf des Wirtschaftsplans, Entwurf des Jahresabschlusses, Vierteljahresübersichten, Ergebnisse der Betriebsstatistik und Kostenrechnungen) nicht bei, sind die unterschiedlichen Auffassungen der/des Stadtkämmerin/Stadtkämmerers und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

§ 7

Personalangelegenheiten

Die Beschäftigten werden im Auftrag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters von der Betriebsleitung eingestellt, ein- bzw. höhergruppiert oder entlassen. Ziffer 3.1.3 Satz 1 Buchstabe b) der Anlage II zur Hauptsatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Vertretung des Betriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen und die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten des Betriebs vertritt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung beauftragt im Einvernehmen mit der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bis zu zwei Mitarbeiter/innen mit der Stellvertretung der Betriebsleitung.
- (3) Die Betriebsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister den Kreis der Beauftragten. Ferner bestimmt sie den Umfang der Vertretungsbefugnisse der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten.
- (4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung der Betriebsleitung unterzeichnet „In Vertretung (I. V.)“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag (I. A.)“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin ImmobilienService“ bzw. „Der Oberbürgermeister ImmobilienService“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (5) Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der laufenden Betriebsführung liegen, werden von der/von dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder seiner/seinem Stellvertreter/in und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 10.000 €.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt zu führen. Die Betriebsleitung hat § 82 GO analog anzuwenden.
- (2) Die Betriebsleitung legt den Wirtschaftsplan über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Zusätzlich zum Wirtschaftsplan ist ein 5-jähriger Finanzplan aufzustellen.

- (3) Die Berichte gemäß § 20 EigVO NRW (Vierteljahresübersichten) werden von der Betriebsleitung über die/den jeweilige/n Beigeordnete/Beigeordneten der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, der/dem Stadtkämmerin/Stadtkämmerer und dem Betriebsausschuss vorgelegt.
- (4) Eine erhebliche Verschlechterung im Sinne des § 14 Absatz 2 Buchstabe a) EigVO NRW liegt vor, wenn
- a) im Erfolgsplan die Erträge um mehr als 10 % hinter dem Gesamtbetrag der Planansätze zurückbleiben und diese nicht durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden können,
 - b) im Erfolgsplan die Aufwendungen den Gesamtbetrag der Planansätze um mehr als 10 % übersteigen und diese nicht durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden können oder
 - c) im Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 250.000 € überschritten werden soll.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht

Nach Aufstellung und Prüfung durch eine/einen Wirtschaftsprüfer/in sind Jahresabschluss und Lagebericht spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

§ 12

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschuss an die Stelle des Finanzausschusses tritt.

§ 13

Prüfung

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr“ (IS) vom 20.12.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Betriebssatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Mülheimer SportService“ vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 14.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- (1) Der Betrieb wird nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Vorschriften der GO und in entsprechender Anwendung der EigVO NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Gegenstand dieses Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Sportentwicklungsplanung, die Förderung des Schul-, Vereins- und vereinsungebundenen Sports in Mülheim an der Ruhr sowie die bedarfsorientierte Führung, Bereitstellung und Unterhaltung der Sportstätten und sportlich genutzten Flächen der Stadt Mülheim an der Ruhr (ohne die reine Gebäudeunterhaltung) und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt den Namen „Mülheimer SportService“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Der Rat der Stadt bestellt auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters eine/einen Betriebsleiterin/Betriebsleiter und beauftragt sie/ihn mit der Leitung des Betriebs.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung obliegt, gehören u.a.:
 - a) Abschluss von Verträgen mit Kunden, Abnehmern und Nutzern,
 - b) Einsatz des Personals,
 - c) Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Bewirtschaftung,

- d) Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
 - e) Abschluss von Mietverträgen,
 - f) Abschluss von Werk-, Nutzungs- und Honorarverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind; die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer, die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und die/den für den Betrieb zuständige/zuständigen Beigeordnete/Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus Stadtverordneten und zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern; die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen wird vom Rat festgelegt. An den Sitzungen nehmen die Beschäftigtenvertreter/innen mit beratender Stimme teil.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt neben der Betriebsleitung im Regelfall die/der für den Betrieb zuständige Beigeordnete teil. Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 GO - die Angelegenheiten des Betriebs vor dem Betriebsausschuss selbständig. Sie bestimmt, welche weiteren Betriebsangehörigen an den Sitzungen teilzunehmen haben.
- (3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.
- (4) Soweit die GO, die EigVO NRW bzw. diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen, ist der Betriebsausschuss unter Beachtung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Hauptsatzung), insbesondere nach Maßgabe der Ziffer 2. (Wertgrenzen) der Anlage II zur Hauptsatzung, für alle Angelegenheiten des Betriebs zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Zuständigkeiten umfassen unter anderem die Überwachung der Betriebsleitung und die Kontrolle der Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und des mittelfristigen Finanzplans.
- Zuständig ist der Betriebsausschuss auch
- für die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Absatz 5 EigVO NRW, soweit sie 10%, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht durch Minderausgaben bei anderen Vorhaben des Vermögensplans ausgeglichen werden können und
 - für die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Nettobetrag von

125.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt (ausgenommen die Angelegenheiten, die nach GO, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt der Zuständigkeit des Rates der Stadt vorbehalten sind).

- (5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften nach den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5

Zuständigkeiten anderer Gremien

Vom Entscheidungsrecht des Betriebsausschusses ausgenommen sind solche Angelegenheiten des Betriebs, die nach den Bestimmungen der GO, der EigVO NRW und/oder der Hauptsatzung anderen Gremien vorbehalten sind. Dazu gehören auch die Angelegenheiten, die den Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 1 GO und § 11 der Hauptsatzung in Verbindung mit der Anlage III zur Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, Beigeordnete/Beigeordneter und Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

- (1) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen und achtet darauf, dass ein angemessener Interessensausgleich zwischen Betrieb und anderen Teilen der Stadtverwaltung bzw. den städtischen Sondervermögen erfolgt.
- (3) Die/der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Beigeordnete vertritt in ihrem/seinem Geschäftsbereich die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister in den Angelegenheiten des Betriebs. Sie/er hat die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bei der Durchführung der ihr/ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Übernimmt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der/des zuständigen Beigeordneten nicht, so hat sie sich zunächst an die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zu wenden.
- (4) Tritt die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer einer der ihr/ihm gemäß § 7 EigVO NRW vorzulegenden Unterlagen (Entwurf des Wirtschaftsplans, Entwurf des Jahresabschlusses, Vierteljahresübersichten, Ergebnisse der Betriebsstatistik und Kostenrechnungen) nicht bei, sind die unterschiedlichen Auffassungen der/des Stadtkämmerin/Stadtkämmerers und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

§ 7

Personalangelegenheiten

Die Beschäftigten werden im Auftrag der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters von der Betriebsleitung eingestellt, ein- bzw. höhergruppiert oder entlassen. Ziffer 3.1.3 Satz 1 Buchstabe b) der Anlage II zur Hauptsatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Vertretung des Betriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung und die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten des Betriebs vertritt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung beauftragt im Einvernehmen mit der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister bis zu zwei Mitarbeiter/innen mit der Stellvertretung der Betriebsleitung.
- (3) Die Betriebsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister den Kreis der Beauftragten. Ferner bestimmt sie den Umfang der Vertretungsbefugnisse der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten.
- (4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung der Betriebsleitung unterzeichnet „In Vertretung (I. V.)“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag (I. A.)“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin Mülheimer Sportservice“ bzw. „Der Oberbürgermeister Mülheimer SportService“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (5) Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der laufenden Betriebsführung liegen, werden von der/vom Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder seiner/seinem Stellvertreter/in und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 511.291,88 €.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt zu führen. Die Betriebsleitung hat § 82 GO analog anzuwenden.

- (2) Die Betriebsleitung legt den Wirtschaftsplan über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Zusätzlich zum Wirtschaftsplan ist ein 5-jähriger Finanzplan aufzustellen.
- (3) Die Berichte gemäß § 20 EigVO NRW (Vierteljahresübersichten) werden von der Betriebsleitung über die/den jeweilige/n Beigeordnete/Beigeordneten, der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, der/dem Stadtkämmerin/Stadtkämmerer und dem Betriebsausschuss vorgelegt.
- (4) Eine erhebliche Verschlechterung im Sinne des § 14 Absatz 2 Buchstabe a) EigVO NRW liegt vor, wenn
 - a) im Erfolgsplan die Erträge um mehr als 10 % hinter dem Gesamtbetrag der Planansätze zurückbleiben und diese nicht durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden können,
 - b) im Erfolgsplan die Aufwendungen den Gesamtbetrag der Planansätze um mehr als 10 % übersteigen und diese nicht durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden können oder
 - c) im Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 250.000,00 € überschritten werden soll.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht

Nach Aufstellung und Prüfung durch eine/einen Wirtschaftsprüfer/in sind Jahresabschluss und Lagebericht spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

§ 12

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschuss an die Stelle des Finanzausschusses tritt.

§ 13

Prüfung

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10.03.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Mülheimer SportService“ vom 20.12.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30. November 2006 mit dem Aktenzeichen 54.8 – PRG 5 in dem Verfahren gemäß § 20 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1758) i.V.m. den §§ 21 bis 23 UVP und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602, zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Köln-Worringen nach Duisburg-Meiderich (Sektion 5), liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 02.01.2007 bis 16.01.2007 einschließlich

während der Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.00-12.30 Uhr beim Service-Center- Bauen Umwelt, Planen, Boden, Ruhrstr. 32-34, 45468 Mülheim an der Ruhr **und** Donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr im Rathaus, Amt für Umweltschutz, Dienstzimmer Nr. 228, Ruhrstr. 32-34, 45468 Mülheim an der Ruhr, **zu jedermanns Einsichtnahme aus.**

Außerhalb dieser angegebenen Zeiten können persönliche Terminabsprachen vereinbart werden.
Telefon: 0208 / 455 - 6070.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Düsseldorf, den 14.12.2006

Bezirksregierung Düsseldorf

54.8 – PRG 5

Im Auftrag

gez. Gregori

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung)
vom 22.12.2006

Aufgrund des § 7, 41 Abs. 1 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I. S. 1128) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen, sowie der gesamte Verkehrsraum über der Straßenfläche bis zu einer Höhe von 5,00 m.

§ 2

Sondernutzungen

- (1) Sondernutzung ist die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sie bedarf der Erlaubnis durch die Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt auch vor, wenn Personen eine Fläche in Anspruch nehmen und dadurch den Gemeingebrauch anderer störend beeinträchtigen. Zu solchen Störungen zählt insbesondere das Verunreinigen der Fläche, Belästigungen unter Alkoholeinfluss, der belästigende Aufenthalt in einem Abstand von bis zu 3,00 m vor Schaufenstern, Haus- oder Ladeneingängen.
- (3) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt außerdem vor, wenn Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug zum ausschließlichen oder überwiegenden Werbezweck im Verkehrsraum abgestellt werden.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (5,00 m über befahrbaren Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,75 m über Gehwegen ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), zum Beispiel Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer (Kragplatten), Sonnenschutzdächer (Markisen), Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Notausstiege;
2. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen;
3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen;
4. Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tag der Abfuhr;
5. Anlagen, beispielsweise zum Zweck der öffentlichen Versorgung, Schaltkästen, Umformer, öffentliche Einrichtungen z. B. Notrufsäulen, Telefonzellen, Brief- und Postkästen, Wartehäuschen, Fahrkartenautomaten;
6. Verkauf von Presseerzeugnissen im Umhergehen;

7. Verteilen von Handzetteln und Herumtragen umgehängter Werbetafeln, soweit die Aktion nicht wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 4

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Die nach § 3 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs oder stadtbildpflegerische Belange dies erfordern.

§ 5

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzung wird insbesondere nicht gestattet für

1. Sondernutzungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtungen zur Folge haben können;
2. Sondernutzungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3;
3. Verkaufsstände aller Art; ausgenommen hiervon sind Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen und Wochenmärkten sowie das Aufstellen von maximal zwei Obst- und Gemüseständen im fußläufigen Bereich der Innenstadt.

§ 6

Erlaubnisfähige Werbemaßnahmen und Hinweisbeschilderungen

Erlaubnisfähige Werbemaßnahmen und Hinweisbeschilderungen sind unter anderem

1. Werbeschilder, Informationsstände etc. ortsansässiger Gewerbebetriebe in unmittelbarer Nähe des Betriebes;
2. Werbeplakate, Werbebanner für Veranstaltungen auch an Brücken;
3. Hinweisbeschilderungen auf Gewerbebetriebe, die außerhalb von Stadtteilzentren und Gewerbegebieten liegen;
4. Sammelhinweisbeschilderungen an den Einfahrten zu Gewerbegebieten.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser soll zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Art, Umfang, Beginn und Ende sowie Ort der Sondernutzung bei der Stadt Mülheim an der Ruhr gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen (zum Beispiel durch maßstabgerechte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, textliche Beschreibungen) verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar. Sie kann mit Bedingungen versehen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften.

§ 8

Beginn und Ende der Sondernutzung

Die Sondernutzung beginnt mit dem ersten Tag der Inanspruchnahme und endet mit dem letzten Tag der Inanspruchnahme der Flächen im Sinne des § 1.

§ 9

Gebühren und Berechnungsmaßstäbe

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen (erlaubte und unerlaubte) werden Gebühren nach dem Gebührentarif dieser Satzung erhoben.
- (2) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr für je einen angefangenen Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche pro Monat berechnet. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

Bei der Bemessung der Sondernutzungsfläche wird die Fläche eines Rechteckes zu Grunde gelegt, das aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.

- (3) Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Verkehrsraum über öffentlichen Straßen befinden, werden auf die Straßenfläche projiziert und danach berechnet (siehe auch § 1 Abs. 2).
- (4) Die Gebühr wird nach der in der Erlaubnis angegebenen Fläche beziehungsweise Maßeinheit und nach der Dauer der Sondernutzung berechnet. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Gebühr der tatsächlichen Nutzung entsprechend erhoben. Die nach dem Gebührentarif ermittelte Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Ist die für den Nutzungszeitraum errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr anzusetzen.
- (5) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf eine bestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, wie zum Beispiel bei festen Bauteilen, kann an Stelle der laufenden Jahreszahlung ein angemessener Ablösebetrag gefordert werden. Dieser richtet sich nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Nutzen des Gebührenschuldners.
- (6) Neben den Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (7) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW beziehungsweise § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Sondernutzungsgebühren sind
 - 1. der Antragsteller
 - 2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder
 - 3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Flächen nach § 1.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren mit dem Tag der Änderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag der Inanspruchnahme der Flächen nach § 1.

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen werden die folgenden Gebühren jeweils zum 31. Januar des Folgejahres fällig.
- (2) Auf Antrag kann eine Ratenzahlung innerhalb des laufenden Nutzungsjahres bewilligt werden.
- (3) Wird der genehmigte Zeitraum überschritten, sind die Gebühren nach zu entrichten, falls sie 10,00 Euro übersteigen.
- (4) Wird gegen die Festsetzung der Gebühren ein Rechtsbehelf eingelegt, wird dadurch die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.
- (5) Werden die fälligen Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Die dauerhafte Aufgabe oder Einschränkung der Nutzung (Verzicht) hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages an dem die Sondernutzung tatsächlich und nachweislich nicht mehr ausgeübt wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages an dem die Mitteilung über den Ver-

zucht bei der Stadt eingegangen ist. Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig, abgerundet auf volle Euro-Beträge erstattet, sofern der Erstattungsbetrag 10,00 Euro übersteigt.

- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren in dem Umfang erstattet, in dem die Sondernutzung tatsächlich nicht mehr ausgeübt wird. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 14 Gebührenermäßigungen

- (1) Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag bei erheblichen Beeinträchtigungen durch länger als 8 Wochen andauernde Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch die Stadt oder im öffentlichen Auftrag durchgeführt werden, für die Dauer der Maßnahme um die Hälfte ermäßigt.
- (2) Sondernutzungsgebühren für die Tarifzone I werden zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2010 lediglich in der Höhe der Gebühren-Tarifzone II erhoben. Eine zusätzliche Ermäßigung nach Abs. 1 kann nicht geltend gemacht werden.

§ 15

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder Werbeplakatierungen im Auftrag der Stadt Mülheim an der Ruhr;
 2. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen, religiösen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Stadtwerbung liegen. Werbeplakatierungen für gemeinnützige, kirchliche, religiöse oder ideelle Veranstaltungen nur dann, wenn der Veranstalter mindestens 50 % des Überschusses spendet;
 3. Werbeplakatierungen durch kulturelle Einrichtungen, die städtische Zuschüsse erhalten;
 4. Werbeplakatierungen, die im Rahmen von Wahlen oder für sonstige politische Zwecke nicht länger als 6 Wochen in den Verkehrsraum eingebracht werden;
 5. Informationsstände, die politischen Zwecken dienen, sofern sie nicht dauerhaft in den Verkehrsraum eingebracht werden. Dauerhaft ist eine solche Sondernutzung, wenn sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von 24 Stunden hinaus geht.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung nicht aus.

II. Schlussbestimmungen

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro bestraft werden.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Erlaubnisse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erteilt waren, bleiben unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung vom 27.12.1993) außer Kraft.

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der
Stadt Mülheim an der Ruhr**

Gebührentarif

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gebührensätze des Gebührentarifs gelten jeweils für die drei nachfolgenden Gebührentarifzonen:

- Gebührentarifzone I: (Stadtzentrum)

Auerstraße von Bahnstraße bis Löhberg
Bachstraße ganz
Bahnstraße ganz
Berliner Platz
Delle von Ruhrstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Eppinghofer Straße von Bahnstraße bis Leineweberstraße
Friedrich-Ebert-Straße von Bahnstraße bis Bachstraße
Kohlenkamp ganz
Kurt-Schumacher-Platz
Leineweberstraße von Ruhrstraße bis Eppinghofer Straße
Löhberg ganz
Löhstraße von Bahnstraße bis Löhberg
Viktoriastraße / Viktoriaplatz ganz
Ruhrstraße von Bahnstraße bis Delle
Schollenstraße ganz
Schloßstraße ganz
Wallstraße ganz

- Gebührentarifzone II: (Nebenzentren)

Heißen: Hingbergstraße von Haus Nr. 349 (Nebenbank) bis Ende
 Honigsberger Straße von Haus Nr. 62 bis Ende Paul-Kosmalla-
 Straße von Haus Nr. 1 – 13
 Heißener Marktplatz

- Saarn: Düsseldorfster Straße von Kölner Straße bis Haus Nr. 132
(Straßburger Allee)
Pastor-Luhr-Platz
- Speldorf: Duisburger Straße von Haus Nr. 257 (Friedhofstraße/
Hansastraße) bis Haus Nr. 287 (Karlsruher Straße/Ruhrorter
Straße)
- Styrum: Oberhausener Straße von Haus Nr. 128 (Dümptener Straße)
bis Haus Nr. 188 (Alsenstraße)

- Gebührentarifzone III: (übriges Stadtgebiet)

2. Die Mindestgebühr beträgt € 10,00.

II. Gebühren:

Lfd. Nr.	Gebühren	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO		
				Zone 1	Zone 2	Zone 3
1 Anbieten von Waren und Leistungen						
1	1.1	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Außengastronomie)	m²/Monat	4,60	3,80	2,50
	1.2	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	m²/Monat			
2	1.2.1	Bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen	m²/Monat	23,00	17,50	12,50
3	1.2.2	sofern auch andere als die unter 1.2.1 genannten Waren feilgeboten werden	m²/Monat	24,50	18,80	11,80
4	1.3	Verkaufswagen im Reisegewerbe, Werbe-Verkaufsstände u. ambulante Verkaufsstände aller Art	m²/Monat	26,60	16,30	10,10
5	1.4	Aufstellung von Waren vor Ladenlokalen	m²/Monat	26,60	16,30	10,10
6	1.5	Werbung durch Musikdarbietungen und Schauveranstaltungen an der Stätte der Leistung	m²/Monat	19,90	15,00	9,30
7	1.6	Verkauf von Grab- schmuck zu Aller-Heiligen und Toten-Sonntag	m²/Monat	16,90	13,80	9,30
8	1.7	Verkauf von Weih- nachtsbäumen	m²/Monat	16,90	13,80	9,30
2 Anlagen und Einrichtungen						
9	2.1	Feste Bauteile	m²/Monat	6,10	3,80	1,70
10	2.1.1	Schränke für Abfallbehälter	m²/Monat	3,10	2,50	1,70

Lfd. Nr.	Gebühren	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO		
				Zone 1	Zone 2	Zone 3
11	2.2	Warenautomaten , die mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen	m ² /Monat	13,80	10,00	5,90
	2.3	Gleise des nicht-öffentlichen Verkehrs	Gleise/50 m/Jahr			
12	2.3.1	in den Grund eingelassen		21,50	17,50	11,80
13	2.3.2	nicht in den Grund eingelassen		19,90	16,30	11,00
14	2.4	Oberirdische Leitungen aller Art , soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- u. Entsorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme u. Abwasser) dienen	m ² /Monat	13,80	11,30	7,60
15	2.5	Kabel- u. Linienverzweiger (oberirdisch), Masten, Transformatoren u. ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen	m ² /Monat	19,90	16,30	11,00
3 Aufstellen u. Lagern von Gegenständen						
	3.1	Baubuden, Gerüste, Baustoffe, Arbeitswagen, Baumaschinen, Fahrleitern, Baugeräte u. dgl., mit oder ohne Bauzaun				
16	3.1.1	auf Gehwegen und Plätzen	m ² /Monat	7,70	6,30	4,20
17	3.1.2	auf Fahrbahnen, Park- u. Radweg-Flächen, Fußgängerzonen	m ² /Monat	9,20	7,50	5,10

Lfd. Nr.	Gebühren	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO		
				Zone 1	Zone 2	Zone 3
	3.2	Lagern von Gegenständen aller Art (einschl. Abstellen v. nicht zugelassenen Fahrzeugen), die mehr als 24 Std. andauert, sofern nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist	m²/Monat			
18	3.2.1	auf Gehwegen und Plätzen	m²/Monat	18,40	15,00	10,10
19	3.2.2	auf Fahrbahnen, Park- u. Radwegflächen, Fußgängerzonen	m²/Monat	19,90	16,30	11,00
20	3.2.3	Großraumbehälter jeder Art	m²/Monat	29,10	23,80	16,00
4 Werbeanlagen						
21	4.1	Auslage- u. Schaukästen an baulichen Anlagen, die mehr als 0,30 m in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	m²/Monat	18,40	13,80	8,40
	4.2	Bewegliche Werbeteiler				
22	4.2.1	bis zu 0,5 m² Grundfläche	Stück/Monat	9,20	6,90	4,20
23	4.2.2	von 0,5 m² bis 1,0 m² Grundfläche	Stück/Monat	18,40	13,80	8,40
24	4.3	Sonstige Werbeanlagen	m²/Monat	18,40	13,80	8,40
	4.4	Werbeplakatierung für Veranstaltungen	Plakat/Tag	im gesamten Stadtgebiet		
25	4.4.1	für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (sofern die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 und 4 nicht vorliegen)	Plakat/Tag	1,00		
26	4.4.2	für kommerzielle Veranstaltungen	Plakat/Tag	2,00		
27	4.5	Hinweisbeschilderung auf Gewerbebetriebe	Schild/Tag	1,00		

Lfd. Nr.	Gebühren	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag EURO		
				Zone 1	Zone 2	Zone 3
	4.6	Werbebanner für Veranstaltungen				
28	4.6.1	für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (sofern die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 und 4 nicht vorliegen)	Banner/Tag		5,00	
29	4.6.2	für kommerzielle Veranstaltungen	Banner/Tag		10,00	
	5	Sonstige Sondernutzungen				
30	5.1	Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für sonstige Zwecke, die unter den Tarifstellen lfd. Nr. 1 – 29 nicht erfaßt werden.	m²/Monat		Bewertung erfolgt im jeweiligen Einzelfall	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 22.12.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Ordnungsbehördliche Verordnung
über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2007
vom 22.12.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss i.V.m. Ziffer 4.5 der Anlage 1 zu § 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes werden von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 14.12.2006 besondere Ladenöffnungszeiten verordnet und verkündet.

§ 1

Ortsteil	Datum	Anlass
Heißen	1.4.2007	Frühling- und Ostermarkt
Innenstadt	20.5.2007	Mülheimer Autoshow
Heißen	3.6.2007	Heißener Winzerfest
Speldorf	2.9.2007	Flockenwegfest
Heißen	2.9.2007	Heißener Autoschau
Saarn	9.9.2007	Straßenmusikfest
Innenstadt	30.9.2007	Brunnenfest
Speldorf	11.11.2007	Martinsmarkt
Heißen	11.11.2007	St. Martinsfest

Die Öffnungszeiten an diesen Tagen sind jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2007 vom 22.12.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Öffentliche Ausschreibung
über Aufbau und Betrieb eines virtuellen privaten Netzwerks (VPN)

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt den Aufbau und Betrieb eines virtuellen privaten Netzwerks (VPN) für die Anbindung von 116 Außenstellen im Stadtgebiet. Diese Leistung wird im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr.1 Abs.1 VOL / A 2006 vergeben.

Die Firmen, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, können die notwendigen Verdingungsunterlagen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr im Rathaus beim Amt Zentrale Dienste, Ruhrstraße 32 – 34, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 181, Telefon 0208 / 4 55 1074 oder Zimmer 79, Telefon 0208 / 455 1078; Briefanschrift: Postfach 10 19 53, 45466 Mülheim an der Ruhr) abholen oder anfordern.

Die Unterlagen können ab sofort bis spätestens **15.01.2007** angefordert werden. Anforderungen, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Angebotsfrist läuft am **05.02.2007, 15:00 Uhr** ab.

An dieser Stelle werden allen teilnehmenden Firmen vorab darüber informiert, dass die elektronische Bearbeitung von Angeboten einschließlich Verschlüsselung nach den Vorgaben gemäß § 16 Nr. 6 VOL/A 2006 aus technischen Gründen zur Zeit noch nicht möglich ist. Teilnahmeanträge und Angebote können deshalb zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich nur in Papierform entgegen genommen und bearbeitet werden. Die Anforderung der Verdingungsunterlagen ist kostenfrei.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B o n a n
Stadtkämmerer

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im Rathaus beim Referat VI, Ruhrstr. 32-34, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 241, Tel. 0208/455-6030, FAX 0208/455-58-6030, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission Datum	Uhrzeit
001	Fahrbahnerneuerung in der Von-Behring-Straße, von Von-Behring-Platz bis Wendeanlage - 1.200 m² Asphaltbauweise	15,00	02.01.07	23.01.07	10.00
002	Neuausbau der Holzstraße, zwischen Wilhelminenstraße und Lederstraße - Bitudecke aufn. 1300m², etwa 1/3 teerhaltig, ungebundene Tragschicht aufn. 480m³, Gehwegbefestigung aufn. 890m², 10 Straßenabläufe, 450m³ Schotter einbauen, 500m Bordstein, 320m Rinne, 1380 m² Pflaster, 550m² Asphalt.	15,00	02.01.07	23.01.07	10.30
003	Erneuerung der Straße Schlippenweg, von Holthäuser Höfe bis Haus-Nr. 4 - 315 m² Asphaltbauweise in der Fahrbahn, 160 m² Pflasterbauweise in Gehwegbereich.	15,00	02.01.07	23.01.07	11.00

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2006

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

Stachelhaus

Inhalt

Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Irfan Asik)	437
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Frank Richter, Duisburg)	437
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alexander Görke)	438
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ülkü Eyüboğlu)	438
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sebastian Hoffmann)	438
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Euro-Ass Assecuranz- und Immobilien Service GmbH)	438

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung; Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2007	439
Bekanntmachung; Beteiligungsbericht 2004/2005	439
Bekanntmachung; Bebauungsplan "August-Thyssen-Straße/Alpenbach - I 22" vom 15.12.2006	440
Achte Änderungssatzung vom 18.12.2006 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	443
Satzung vom 14.12.2006 über die Festlegung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2007 (Hebesatzsatzung 2007)	445
Verordnung vom 21.12.2006 zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 27.12.1993, in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.10.2005	447
Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Eigenbetrieb "Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr" vom 20.12.2006	450
Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr" vom 20.12.2006	456
Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr" vom 20.12.2006	463
Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Mülheimer Grün und Wald" vom 20.12.2006	469
Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" (IS) vom 20.12.2006	476
Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Mülheimer SportService" vom 20.12.2006	483
Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses; Errichtung und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Prophylen von Köln-Worringen nach Duisburg-Meiderich (Sektion 5)	489
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 22.12.2006	490
Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2007 vom 22.12.2006	505
Öffentliche Ausschreibung über Aufbau und Betrieb eines virtuellen privaten Netzwerks (VPN)	507
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	508